

13. Ist für die Anwendung der Fahrkartensteuer der auf einer Dampfschiff-Fahrkarte verzeichnete Preis darum nicht im vollen angegebenen Betrag als Fahrpreis anzusehen, weil im Aufdruck die Worte beigefügt sind: „inkl. Brückengeld (4 ₰)“ oder „inkl. Brückengeld (15 ₰)“?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 Tarif-Nr. 7b, Befreiungsvorschrift Nr. 1 daselbst.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1911 i. S. S. St. A. Linie (Rl.) w. hamburgischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 15/11.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin betreibt die Personen-Dampfschiffahrt zwischen Hamburg und Brunshausen. Für die Strecke von Hamburg bis Lühe gibt sie Fahrkarten zweiten Platzes, lautend auf 0,74 *M* „inkl. Brückengeld“, für die Strecke von Hamburg bis Blankenese Fahrkarten ersten Platzes, lautend auf 0,60 *M* „inkl. Brückengeld“, aus. Der Beklagte hält die Fahrkarten für steuerpflichtig nach Vorschrift des Reichsstempelgesetzes und hat für eine Fahrkarte der erstgenannten Art eine Abgabe von 5 *S* und für eine Fahrkarte der anderen Art eine Abgabe von 10 *S* erhoben. Diese mit Vorbehalt gezahlten Beträge werden mit der Klage zurückgefordert. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, und die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Besteuerung unterliegen nach der Tarif-Nr. 7 b des Reichsstempelgesetzes „Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen . . .“ Die Steuer hat hiernach die rechtliche Natur eines Urkundenstempels. Da sie nach der Befreiungsvorschrift Nr. 1 a. a. D. von Fahrkarten usw. nicht zu erheben ist, deren tarifmäßiger Fahrpreis den Betrag von 0,60 *M* nicht erreicht, so würde im vorliegenden Falle die Besteuerung ohne Recht erfolgt sein, wenn anzuerkennen wäre, was die Klägerin behauptet hatte, daß die in Betracht kommenden Fahrkarten nach Blankenese und nach Lühe an Fahrgeld nur den Betrag von 0,56 *M* (Blankenese) und von 0,59 *M* (Lühe) als gezahlt ausweisen. Der Berufungsrichter hat das verneint, und hierin ist eine Gesetzesverletzung nicht zu finden.

Der Wortlaut der von der Klägerin nur in Abschriften vorgelegten Fahrkarten steht nicht unbestritten fest. Auf die Frage der Beweislast in diesem Punkte braucht aber nicht eingegangen zu werden, weil die Auffassung des Berufungsrichters, der den ganzen auf den Fahrkarten angegebenen Preis von 0,60 *M* (Blankenese) und 0,74 *M* (Lühe) als Fahrgeld ansieht, auch dann einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, wenn unterstellt wird, daß die vorgelegten Abschriften wortgetreu richtig sind, und daß insbesondere auf den Fahrkarten unter jener Angabe nicht nur der Zusatz: „inkl. Brückengeld“,

sondern in Klammern auch noch der Betrag des Brückengeldes mit 4 \mathcal{F} (Blankenese) und 15 \mathcal{F} (Lühe) aufgedruckt ist.

Der auf den Karten zunächst befindliche Aufdruck: „Hamburg—Blankenese I. Bl. \mathcal{M} 0,60“, und: „Hamburg—Lühe II. Bl. \mathcal{M} 0,74“, ergibt für die natürliche Betrachtung als Urkundeninhalt die Zahlung von 0,60 \mathcal{M} für die Fahrt auf der erstgenannten Strecke und von 0,74 \mathcal{M} für die Fahrt auf der anderen Strecke. Daran wird durch die erwähnten Zusätze nichts geändert. Diese geben nur zu erkennen, daß für die Bemessung des zuvor genannten Fahrpreises die den Fahrgästen gewährte und in der angegebenen Höhe bewertete Benutzung der Landungsbrücken mitbestimmend gewesen ist. Nach Inhalt der Urkunde sind nicht zwei selbständige Vergütungen, eine für die eigentliche Fahrt und die andere für die Benutzung der Landungsbrücken, nebeneinandergestellt, dergestalt daß Fahrgäste, die etwa nur eine Wasserfahrt hin und zurück machen und deshalb die Landungsbrücken gar nicht betreten wollen, nur den entsprechend geringeren Betrag, nämlich nur die erstgedachte Vergütung, zu zahlen hätten; sondern der Fahrpreis als solcher umfaßt die Vergütung für die Nebenleistung; diese Vergütung ist darin mit eingeschlossen („inkl.“), ohne daß er darum seine Natur als Fahrpreis auch nur zum Teil verliert. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich an die eigentliche Beförderung des Fahrgastes immer gewisse Nebenleistungen anknüpfen, und daß der durch diese verursachte Aufwand an Anschaffungs- und Unterhaltungskosten u. dgl. bei der Berechnung der Gewinnaussichten, die der Unternehmer der Bemessung der Fahrpreise zugrunde legt, nicht außer Ansatz bleibt. So ist z. B. die Aufstellung beweglicher Sessel an Bord des Schiffes oder die Aufspannung von Schutzbälgen gegen Sonne oder Regen nicht ein begrifflich nötiger Bestandteil der Beförderungsleistung selbst, sondern etwas, was zu dieser hinzutritt. Gleichwohl würde ein verständiger Beurteiler schwerlich auf den Gedanken kommen, den auf diese Nebenleistungen entfallenden Betrag, auch wenn der Ausdruck der Fahrkarten die Nebenleistungen ausdrücklich erwähnte, und wenn der Betrag sich ziffermäßig feststellen ließe oder ziffermäßig angegeben wäre, von der an den Unternehmer tarifmäßig gezahlten Vergütung in Abzug zu bringen und nur den Restbetrag als „Fahrpreis“ gelten zu lassen. Ebenso wenig würde es einem Fahrgaste, der etwa auf die Benutzung jener Bequemlich-

keiten verzichtet, beikommen, darum für die von ihm gewählte Platzklasse einen geringeren Betrag zahlen zu wollen.

Die sich hiernach als berechtigt erweisende Auffassung des Berufungsrichters wird durch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, die, wenngleich aus der Urkunde nicht ersichtlich, zu deren Auslegung doch verwertet werden können, noch unterstützt und bestätigt. Für die Benutzung der Landungsbrücke in Blankenese, die der dortigen Gemeinde gehört, darf diese festgestelltemaßen nach der maßgebenden Bestimmung der zuständigen Regierungsbehörde nur von den anlegenden Schiffen, nicht von den Fahrgästen, Brückengeld erheben. Die Fahrgäste sind hiernach nicht Schuldner des Brückengeldes. Schon darum geht es rechtlich nicht an, in der Zahlung des Brückengeldes durch die Klägerin eine für die einzelnen Fahrgäste geschehene Auslage zu finden, deren Erstattung der zusätzliche Aufdruck auf der Fahrkarte ersichtlich mache. Diese Annahme wird aber auch durch die festgestellte Tatsache ausgeschlossen, daß die Klägerin an die Gemeinde Blankenese keineswegs das auf der Fahrkarte angegebene Brückengeld von 4 \mathcal{R} für jeden Fahrgast zahlt, sondern vielmehr eine vereinbarte jährliche Pauschalsumme entrichtet. Mit diesem Aufwand ermöglicht sie ihren Fahrgästen die Benutzung der Landungsbrücke. Wenn sie mit Rücksicht hierauf den Preis für die Fahrkarte um 4 \mathcal{R} höher bestimmt, als es sonst geschehen wäre, so kann bei dauernd zahlreichem Andrang von Fahrgästen der Erfolg leicht der sein, daß die Jahressumme der einzelnen 4 \mathcal{R} -Beträge den von der Klägerin an Brückengeld entrichteten Pauschalbetrag übersteigt, wie in einem anderen Jahre, bei geringer Zahl von Fahrgästen, auch der umgekehrte Erfolg eintreten kann. Hieraus folgt zwingend, daß mit den 4 \mathcal{R} -Beträgen nicht die Erstattung eines für die Fahrgäste verauslagten Brückengeldes geschieht, daß vielmehr der der Klägerin entstehende Aufwand an Brückengeld nur einen der verschiedenen Posten in der Grundrechnung darstellt, auf der die Bestimmung der Fahrpreise durch die Klägerin beruht. Die Landungsbrücke in Lühe ist, wie feststeht, Eigentum der Klägerin selbst, der die Erhebung von 15 \mathcal{R} Brückengeld auf die Person gestattet ist. Von einem Auslagenverhältnisse der erwähnten Art kann deshalb in diesem Falle von vornherein nicht die Rede sein. Von den Fahrgästen ihrer eigenen Schiffe erhebt die Klägerin ein gesondertes Brückengeld

nicht. Der Fahrpreis als solcher ist vielmehr so bemessen, daß die Klägerin für ihn zugleich die Benutzung ihrer Landungsbrücke dem Fahrgaste gestattet, ohne Unterschied, ob hiervon Gebrauch gemacht wird oder nicht; das konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum in dem Wortlaute der Fahrkarte ausgedrückt finden.

Das Schlussergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt ist, daß die Fahrkarten auf Fahrpreise von 0,80 *M* und 0,74 *M* lauten, und nicht, wie die Revision meint, auf Fahrpreise von 0,56 *M* und 0,59 *M*, ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Vergleich mit der den Eisenbahnfahrgästen freigestellten Benutzung der Bahnhofsanlagen als zutreffend anzuerkennen ist oder nicht. Darüber, daß die erhobenen Abgaben dem Betrage nach richtig berechnet sind, besteht kein Streit. Der Revision war hiernach der Erfolg zu versagen.“